

**Geschäftsordnung
des Aufsichtsrats der Vectron Systems AG
(Stand: 01.01.2021)**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.

- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

**§ 2
Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) In einer Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Einer besonderen Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Gewählten als Aufsichtsratsmitglied. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsratsamt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

**§ 3
Einberufung von Sitzungen**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen werden bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstands vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist

abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telekopie oder durch elektronische Post (E-Mail) einberufen.

- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung nebst Beschlussfassungen bekanntzumachen.
- (3) Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei seiner Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung seiner Stimme enthält.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst; dies gilt auch für Wahlen, Stimmenthaltungen zählen nicht. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten sind.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können Beschlussfassungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch außerhalb von Sitzungen, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder im Wege elektronischer Post (E-Mail) sowie in einer beliebigen Kombination dieser Verfahrensweisen erfolgen.

§ 4 Sitzungsleiter

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen
- (3) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.
- (5) Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Er darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.

- (6) Der Sitzungsleiter bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung. Er hat einen oder mehrere Simultandolmetscher beizuziehen, wenn auch nur ein Mitglied des Aufsichtsrats der Arbeitssprache nicht mächtig ist.

§5 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Kreditnehmern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.

§ 6 Schweigepflicht/Rückgabepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen, wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Sämtliche elektronischen Daten sind zu löschen, soweit nicht eine Löschung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Der Aufsichtsrat ist gemäß Satzung zu Änderungen der Satzung berechtigt, soweit sie nur die Fassung betreffen. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung werden namens des Aufsichtsrats von dessen Vorsitzendem oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses ist gemäß § 112 Satz 2, 78 Abs. 2 Satz 2 AktG ermächtigt, an den Aufsichtsrat bzw. einen seiner Ausschüsse gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren jeweilige Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung niederzulegen. Soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht, können Ausschüssen auch Befugnisse zur Entscheidung übertragen werden.
- (2) Für die Aufsichtsratsausschüsse und Sitzungen gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses. Ergibt eine Abstimmung in einem Ausschuss Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Dem Aufsichtsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum im Rubrum angegebenen Datum in Kraft und bleibt in dieser Form wirksam, bis sie durch den Aufsichtsrat geändert oder aufgehoben wird. Alle vorherigen Geschäftsordnungen werden hiermit aufgehoben.